

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0424/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	17.08.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Auswirkungen der veränderten ertragssteuerlichen Behandlung der Sachkosten in der Kindertagespflege durch die Finanzverwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Erhöhung des Kindertagespflegeentgeltes rückwirkend zum 01.01.2023 wird zugestimmt.

Kurzzusammenfassung:

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:		0,00 €	0,00 €	400.000 €	233.333 €
investiv:	x				
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die Haushaltsmittel stehen im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Sachdarstellung/Begründung:

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 06.04.2023 mitgeteilt, dass sich nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ab dem Veranlagungszeitraum 2023 Veränderungen für die ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege ergeben. Von Bedeutung ist hier die Erhöhung der Betriebsausgabepauschale von bisher monatlich 300 € pro Kind auf monatlich 400 € pro Kind. Der Betriebsausgabepauschale liegt ein wöchentlicher Betreuungsumfang von 40 Stunden zugrunde. Ist der wöchentliche Betreuungsumfang geringer, so ist die Betriebsausgabepauschale zeitanteilig zu kürzen.

Ausgehend von zurzeit 77 Kindertagespflegepersonen und 360 Kindertagespflegeplätzen, ist von ca. 400.000 € Mehrkosten auszugehen.

Seit in 2009 die Einführung der Steuerpflichtigkeit in der Kindertagespflege erfolgte, ist diese Betriebsausgabenpauschale erstmalig ab dem Veranlagungszeitraum 2023 gestiegen.

Die Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale wirkt sich auf die „Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege“ aus.

Auszug Punkt 12:

(1) (...) die Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

- 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und*
- 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII*

(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt (...) wird in Form eines Stundensatzes, der in Fünf-Stunden-Schritten berechnet wird, gewährt. Der darin enthaltene Sachaufwand (...) umfasst dabei die Höhe der seitens der Steuergesetzgebung jeweils anerkannten Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug (Sachkostenpauschale).

Die Konsequenz hieraus ist, dass aufgrund der vorgegebenen Veränderung durch das Bundesministerium für Finanzen eine Anpassung der Höhe der Sachkostenpauschale für die Kindertagespflegepersonen rückwirkend zum 01.01.2023 erfolgen sollte.

Da der Rheinisch-Bergische Kreis in seiner Sitzung vom 22.05.2023 unter 10/0062 eine Anpassung dieser Pauschalen rückwirkend zum 01.01.2023 zugestimmt hat und bereits die Umsetzung erfolgt, wird aufgrund der abgestimmten Satzungen und Richtlinien und auch im Sinne der Kindertagespflegepersonen vorgeschlagen, wie beim Rheinisch-Bergischen Kreis zu verfahren und die Sachkostenpauschale rückwirkend zum 01.01.2023 erhöhen.

Sofern diese Erhöhung nicht erfolgt, haben die Kindertagespflegepersonen den Nachteil, dass sich der zu versteuernde Anteil des Kindertagespflegeentgeltes für die Förderleistung verringert. Dieses wirkt sich auf die Einzahlungen in die Rentenversicherung und somit späteren Altersvorsorge aus.

Diese Neuregelung soll vom 01.01.2023 bis zum 31.07.2024 gelten, da zum 01.08.2024 die städtischen Richtlinien für die Kindertagespflege durch eine Satzung abgelöst werden sollen, welche die Sachkostenerstattung neu regelt.